

Ordnung
für die Bringleistungsprüfung
für Retriever

Vorläufige Fassung

lt. Vorstandsbeschluss vom 16.08.2008

Stand 18.07.2008

LCD-BLP Neufassung **vom 27. April 2008**

Gültig für 5 Jahre

inkl. Anhang I (lebende Ente) und
Anhang II (Einspruchsordnung)

Inhaltsverzeichnis

Zweck der Bringleistungsprüfung für Retriever

Präambel

Veranstaltung der Bringleistungsprüfung

- Allgemeines §§ 1 - 4
- Art der Durchführung § 5
- Ausschreibung und Prüfungsleiter §§ 6 u. 7
- Meldung §§ 8 – 12
- Durchführung der Bringleistungsprüfung
- Muss- und Sollbestimmungen § 13
- Prädikate und Leistungsziffern §§ 14 u. 15
- Prüfungswild § 16

Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer

I. Fächergruppe Waldarbeit

- Allgemeines
- 1. Haarwildschleppen §§17 - 25
- 2. Freie Verlorensuche und Bringen von Haarnutzwild §§ 26 - 28
- 3. Bringen von Hase oder Kaninchen § 29
- 4. Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen § 30

II. Fächergruppe Wasserarbeit

- Allgemeines
- 1. Schussfestigkeit § 31
- 2. Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer §32
- 3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (fakultativ) §§ 33–34
- 4. Bringen der Ente § 35
- 5. Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen § 36

III. Fächergruppe Feldarbeit

- Allgemeines § 37
- 1. Einweisen §§ 38 – 39**
- 2. Federwildschleppe § 40**
- 3. Bringen von Federwild § 41**
- 4. Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen § 42**

IV. Fächergruppe Allgemeines

- Verhalten - Gehorsam, Arbeitsfreude, Führigkeit und Nasengebrauch
- A. 1. Allgemeines Verhalten – Gehorsam §§ 43 u. 44
- 2. Verhalten auf dem Stand § 45
- 3. Leinenführigkeit § 46
- 4. Folgen frei bei Fuß § 47
- 5. Ablegen § 48
- 6. Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff § 49
- B. Arbeitsfreude § 50
- C. Führigkeit § 51
- D. Nasengebrauch § 52
- E. Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen § 53

Richter und Richtersitzung

- Allgemeines §§ 54 - 55
- Richtergruppen §§ 56 – 58
- Richtersitzung §§ 59 – 61
- Prüfungsergebnis 62

Berichterstattung

Formblätter und Prüfungsberichte § 63 - 64
Spesen § 65

Ordnungsvorschriften

Revier und Wild § 66
Verantwortlichkeit § 67
Heiße Hündinnen § 68
Jagdschein § 69
Ausrüstung § 70
Zuschauer § 71
Ausschluss §§ 72– 73
Einspruch § 74 – 75

Anhang I

Bestimmungen für das Fach: Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer.

Anhang II

Einspruchsordnung

**Ordnung für die Bringleistungsprüfung für Retriever (BLPO)
des Labrador Club Deutschland e.V.**
(gültig ab dem 15. Juni 2002 für fünf Jahre)

Zweck der Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP)

Die BLP ist eine Zucht- und Leistungsprüfung. Sinn und Aufgabe der Prüfung ist es, den jungen Retriever im Hinblick auf seine natürlichen Anlagen, auf seine Verwendung für die Arbeit nach dem Schuss, auf seinen Gehorsam ohne Wildberührung und auf seine allgemeine Wesensfestigkeit zu beurteilen.

Die jagdethische Forderung weist dem Retriever seinen wesentlichen Einsatzbereich in der Arbeit nach dem Schuss zu. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung derjenigen Anlagen und Eigenschaften zu richten, welche den sicheren Verlorenbringer befähigen und auszeichnen, nämlich sehr gute Nase, gepaart mit Finder- und Arbeitswillen und Wesensfestigkeit, welche sich in der Ruhe, Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt.

Es muss die höchste Aufgabe der Richter sein, diejenigen Retriever zu erkennen und herauszustellen, welche durch ihre Anlagen für die Zucht des Jagdgebrauchshundes besonders wertvoll sind.

Bei der BLP sind also auch neben der gezeigten Leistung des Hundes dessen Anlagen mit in die Urteilsfindung einzubeziehen. Die Grundausbildung des Jagdhundes soll zum Zeitpunkt der Prüfung abgeschlossen sein.

Veranstaltung der Bringleistungsprüfung

§ 1

Die Durchführung der BLP obliegt den Regionalgruppen des LCD. Sie wird durch den Ressortleiter / die Ressortleiterin für das jagdliche Prüfungswesen an die jeweilige Regionalgruppe delegiert, wobei die Durchführung unter der Aufsicht des / der zuständigen Ressortleiters / in erfolgt. Die Prüfung ist mit sämtlichen Einnahmen und notwendigen Auslagen über das betreffende Ressort abzurechnen.

§ 2

Die BLP wird möglichst im Herbst an einem Tag durchgeführt.

§ 3

- (1) Die Zahl der zu einer BLP zugelassenen Hunde wird in der Ausschreibung angegeben. Sie hat mit den vorhandenen Revierverhältnissen im Einklang zu stehen. Die besonderen Anforderungen, die an ein Gewässer für die Arbeit mit der lebenden Ente gestellt werden, sind strikt einzuhalten. Wenn ein solches Gewässer nicht zur Verfügung steht, darf die BLP nur „ohne lebende Ente“ ausgeschrieben werden.
- (2) Die Eintragung im Zuchtbuch des zuständigen, vom JGHV anerkannten Zuchtvereins ist Voraussetzung für die Zulassung eines Hundes zur BLP.
- (3) Im Ausland gezüchtete Retriever können nur zugelassen werden, wenn ihre Ahnentafeln von einer der FCI angehörigen oder von dieser anerkannten Organisation ausgestellt sind.

§ 4

- (1) Der LCD darf bei selbständiger Abhaltung einer BLP die Zulassung auf Hunde seiner Zucht und / oder Hunde im Besitz seiner Mitglieder beschränken.
- (2) Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer BLP des LCD oder einer vergleichbaren Prüfung **eines anderen Vereins** geführt werden.
- (3) Als vergleichbare Prüfung im Sinne des Absatz 3 gilt **zum Beispiel** die BLP/R des DRC.

§ 5

Die BLP wird so durchgeführt, dass eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft. Eine Richtergruppe darf bis zu fünf Hunde pro Tag prüfen.

§ 6

- (1) Die eine BLP veranstaltenden Regionalgruppen **oder Organisatoren** müssen die beabsichtigte Prüfung rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit Termin, Meldeschluss und sonstigen Bedingungen im Vereinsorgan ausschreiben.
- (2) Der Name, die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes, sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Die Übereinstimmung der Tätowier-Nr. bzw. der Chipnummer mit der Eintragung in der Ahnentafel ist zu prüfen.
- (3) Der Hundeführer ist zur Hilfestellung bei der Feststellung der Identität des von ihm geführten Hundes verpflichtet.
- (4) Ist die Identität eines Hundes lediglich anhand der Chipnummer festzustellen, so ist der Hundeführer verpflichtet, das benötigte Lesegerät mitzuführen.
- (5) Hunde ohne feststellbare Identität dürfen an der Prüfung unter Verlust des Meldegeldes nicht teilnehmen.
- (6) Die Höhe der Meldegebühr ist in der aktuellen Gebührenordnung des LCD nachzulesen.**

§ 7

Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der BLP bestimmen. Der Prüfungsleiter muss anerkannter Verbandsrichter des LCD sein. Wird das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ mit ausgeschrieben und geprüft, so ist der Prüfungsleiter die „verantwortliche Person“ im Sinne der Ordnungsziffer 3 des Anhangs I zu dieser PO.

§ 8

- (1) Die Meldung zu einer BLP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes einzureichen.
- (2) Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Teilnehmer an Ausbildungskursen zum Erwerb eines Jagdscheines sind nicht mit Jagdscheininhabern gleichzusetzen.
- (3) Der Prüfungsleiter kann Hunde aus jagdlichen Gründen zur Prüfung zulassen. Dies gilt nicht für die Zulassung zum Prüfungsfach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“.
- (4) Aus jagdlichen Gründen dürfen Hunde nur zugelassen werden, wenn von dem Revierinhaber, in dessen Revier der zur Prüfung gemeldete Hund eingesetzt wird, eine entsprechende Bescheinigung spätestens bis zum Meldeschluss der jeweiligen BLP vorliegt. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des /der zuständigen Ressortleiters /in im Einzelfall.

§ 9

- (1) Für die Anmeldung eines Hundes ist nur das Formblatt „Nennung“ des LCD zu benutzen. Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung einschließlich der Disziplinarordnung.
- (2) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen. **Sie sind mit Schreibmaschinenschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Führer bzw. Eigner des Hundes zu unterschreiben.** Die Angaben sind vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
- (3) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben.
- (4) Der Nennung ist eine aktuelle Ablichtung der Ahnentafel und ggf. des Leistungsheftes, außerdem eine Kopie des Jagdscheines sowie die Kopien aller Prüfungsbescheinigungen für bereits früher absolvierte Prüfungen beizufügen.

§ 10

- (1) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird vor dem festgesetzten Meldeschluss widerrufen.
- (2) Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Meldeschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

§ 11

Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und ggf. das Leistungsheft und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber, dem JGHV und den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen – aushändigen; außerdem hat er seinen gültigen Jagdschein vorzulegen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

§ 12

- (1) Ein Führer darf auf einer BLP nicht mehr als zwei Hunde führen.
- (2) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.

Durchführung der Bringleistungsprüfung: Bewertung, Wild

§ 13

Muss- und Sollbestimmungen

- (1) Diese PO enthält „Muss“- und „Soll“-Bestimmungen.
- (2) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form – z.B. „darf nicht“ – bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.
- (3) Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „ungenügend“ erhalten.
- (4) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung bezüglich der Leistung eines Hundes hat eine entsprechende Minderung des Prädikats zur Folge.

§ 14

Prädikate und Leistungsziffern

- (1) Für die in einem Fach gezeigte hervorragende, sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder ungenügende Leistung ist eine entsprechende Punktzahl zu erteilen.
- (2) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen.
- (3) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:
- (4) Vor der Vergabe von Arbeitspunkten ist zunächst das Prädikat festzulegen. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikats die Einstufung nach Punkten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein glattes „sehr gut“ ohne jeden Punktabzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes „gut“ ergibt 7 Punkte, ein glattes „genügend“ 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes „sehr gut“ und sollen nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlage- und Leistungsfach wirklich überzeugend gearbeitet hat.

Bei den Abrichtefächern dürfen im Bereich „sehr gut“ höchstens 10 Punkte vergeben werden.

(5) Das Prädikat „hervorragend“ mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Leistungen vergeben werden, die der Hund unter erschwerten Umständen bei der Wasserarbeit gezeigt hat.

(6) Die Bewertung mit 12 Punkten ist in jedem Einzelfall in der Richtersitzung mündlich zu begründen.

(7) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittszahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als die Hälfte die Punktzahl nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr aufzurunden.

(8) Die ermittelte Durchschnittspunktzahl hat der Richterobmann in das Formblatt „Zensurentafel“ einzutragen.

§ 15

Urteilsziffern = Punktzahlen

(1) Die für die einzelnen Fächer erteilten Leistungsziffern (LZ) werden mit einer Fachwertziffer (FwZ) multipliziert, deren Höhe der Bedeutung und der Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches entspricht.

(2) Aus dieser Multiplikation ergibt sich die Urteilsziffer (UZ), sie ist also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Leistung und der Bedeutung dieses Faches.

(3) Die Urteilsziffer ist gleich der Punktzahl, nach deren Höhe die Einstufung des Hundes erfolgt.

Anlagefächer:

1. Freie Verlorensuche u. Bringen von 2 Stück ausgeworfenem Haarnutzwild FwZ 3
2. Wasserarbeit: Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer FwZ 3
3. Wasserarbeit: Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (fakultativ) FwZ 3
4. Führigkeit FwZ 2
5. Arbeitsfreude FwZ 3
6. Nasengebrauch FwZ 2

Abrichtefächer:

7. **Einweisen auf und Bringen von 2 Stück**
8. **ausgeworfenem Federwild FwZ 3**
8. **Federwildschleppe FwZ 2**
9. **Haarwildschleppe FwZ 2**
10. **Art des Bringens**
 - a. **Hase oder Kanin FwZ 2**
 - b. **Federwild aus dem Wasser (Ente) FwZ 2**
 - c. **Federwild FwZ 2**
11. **Allgemeines Verhalten – Gehorsam FwZ 1**
12. **Gehorsamsfächer:**
 - a. **Verhalten auf dem Stand FwZ 1**
 - b. **Leinenführigkeit FwZ 1**
 - c. **Folgen frei bei Fuß FwZ 1**
 - d. **Ablegen FwZ 1**

(4) Maximale Punktzahl (bei durchschnittlichem Prädikat „sehr gut“): 310 Punkte (340 Punkte).

(5) Minimale Punktzahl: 150 Punkte.

(6) Festzustellen sind außerdem:

1. Verhalten des Hundes während der gesamten Prüfung gegenüber fremden Personen und anderen Hunden.
2. Schussfestigkeit bei der Arbeit: an Land und im Wasser.
3. körperliche Mängel (allgemeine Kondition, Gesundheit, Haarkleid, Gebiss)
Diese Mängel sind in den Richterbüchern zu vermerken und in die Zensurentafeln einzutragen.

§ 16

Die Führer sind für die Beschaffung und den ordnungsgemäßen Zustand des für die Durchprüfung ihres Hundes benötigten Wildes selbst verantwortlich. Die Richter haben den Zustand des Wildes zu prüfen. Nicht ordnungsgemäßes Wild, z.B. noch teilweise gefrorenes, solches mit Krankheitserscheinungen oder Anzeichen von Verderbnis, müssen sie zurückweisen.

Tiefgefrorenes Wild ist nach dem vollständigen Auftauen frisch erlegtem Wild gleichgestellt

Übersicht der Fächergruppen und Fächer:

I. Fächergruppe Waldarbeit

1. Hasen- oder Kaninchenschleppe
2. Freie Verlorensuche und Bringen von 2 Stück ausgeworfenem Haarnutzwild
3. Bringen von Hase oder Kaninchen

II. Fächergruppe Wasserarbeit

1. Schussfestigkeit (ohne Zensur)
2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (fakultativ)
4. Bringen der Ente

III. Fächergruppe Feldarbeit

1. **Einweisen auf und Bringen von 2 Stück ausgeworfenem Federwild**
2. **Federwildschleppe**
3. Bringen von Federwild

IV. Fächergruppe Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Arbeitsfreude, Führigkeit, Nasengebrauch

- A.
 1. Allgemeines Verhalten - Gehorsam
 2. **Verhalten auf dem Stand**
 3. Leinenführigkeit
 4. Folgen frei bei Fuß
 5. Ablegen
 6. Prüfung der Schussfestigkeit an Land (ohne Zensur)
- B. Arbeitsfreude
- C. Führigkeit
- F. Nasengebrauch

Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer, nach Fächergruppen geordnet, mit Mindestleistungen und Mindestpunktzahl für jede Fächergruppe

I. Fächergruppe Waldarbeit

In dieser Fächergruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Hasen- oder Kaninchenschleppe
2. Freie Verlorensuche und Bringen von zwei Stück Haarnutzwild
3. Bringen von Hase oder Kaninchen

1. Haarwildschleppen

§ 17

Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Hase oder Kaninchen geprüft.

§ 18

(1) Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine mindestens 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der selben Wildart niedergelegt.

(2) Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen ausgelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor dem Legen der Schleppe mitzuteilen.

(3) Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit nur einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück Wild ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeit von der Schleppe zu befreien.

(4) Die Haarwildschleppen gehören zur Waldarbeit, sie sind daher im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschließlich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen ohne Unterwuchs, aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.

(5) Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.

(6) Schleppen dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

§ 19

(1) Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.

(2) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stück Wild hergestellt worden ist, das zweite Stück Wild frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hunde nicht verwehren, das zweite Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschluss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

§ 20

Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 m betragen.

§ 21

(1) Das zur Schleppe verwandte Haarwild soll, unbeschadet der Bestimmungen des § 16, möglichst frisch geschossen sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber sein und es darf nicht unansehnlich sein.

§ 22

(1) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschluss zu zeigen.

(2) Der Hund darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss der Führer den Hund schnallen und darf nicht weiter folgen.

§ 23

(1) Unter der Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmäßiger Verbindung zu ihr hält, ob er finden sowie bringen will, und ob er das Wild seinem Führer überhaupt zuträgt (Hin- und Rückweg).

(2) Die Art des Bringens ist gemäß § 29 zu beurteilen und nur unter "Bringen" in der entsprechenden Spalte für Hase oder Kaninchen zu zensieren.

(3) Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen nach Ansicht der Richter durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

§ 24

(1) Der Führer darf seinen Hund dreimal auf den Schleppen ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem ersten Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen. Ein Hund, der ein gegriffenes, frisch geschossenes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Nutzwild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (**das heißt ohne Einwirkung des Führers auf den Hundes**) bringt, scheidet aus der Prüfung aus.

(2) Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er dabei am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentabelle unter Hasen- oder Kaninchenschleppe das Prädikat „ungenügend“.

§ 25

(1) Ein Hund, der bei der Schleppenarbeit ein krankes oder ein anderes verendetes, als das geschleppte oder ausgelegte Stück Wildes bringt, erhält eine neue Schleppe.

(2) Das Finden des einen und Bringen des anderen Stückes wird nicht als Fehler gewertet.

2. Freie Verlorensuche und Bringen von zwei Stück ausgeworfenem Haarnutzwild

§ 26

(1) Für die freie Verlorensuche sind Waldflächen mit guter Bodendeckung, Schonungen oder Dickungen zu wählen. Auf einer Fläche von ca. 50 m Breite und 40 m Tiefe werden zwei Stück Haarnutzwild (Hase oder Kaninchen) außerhalb des Wahrnehmungsbereiches von Führer und Hund ausgeworfen. Hierzu begibt sich ein Richter - ohne die Arbeitsfläche zu betreten - von einer 50 m breiten Grundlinie aus in die Tiefe des Geländes. Er wirft nach seinem Ermessen die beiden Stücke Haarnutzwild von den kurzen Seiten oder von einer kurzen Seite und der der Grundlinie gegenüberliegenden langen Seite so in die Deckung, dass der Hund sie mit der Nase finden muss

und erst auf kurze Distanz eräugen kann. Er darf dabei die Arbeitsfläche nicht umschlagen. Das Einwerfen von den kurzen Seiten kann auch durch zwei Richter erfolgen. Der bzw. die Richter haben das Gelände auf dem gleichen Weg zu verlassen, auf dem sie es betreten haben.

(2) Die Vorbereitung soll so erfolgen, dass der Hund mit Nacken- oder Seitenwind arbeiten muss. Der Hund muss ungefähr von der Mitte der Grundlinie aus angesetzt werden.

(3) Jedem Hund muss ein frischer Revierteil zugewiesen werden. Der Abstand zwischen den Arbeitsflächen soll mindestens 50 m betragen.

(4) Während ein Richter beim Führer bleibt, können sich die anderen Richter auf der Grundlinie bewegen, um die Arbeit des Hundes besser beurteilen zu können.

§ 27

(1) Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände gründlich und planmäßig durchsuchen und dabei zeigen, dass er finden und bringen will. Zu bewerten ist, wie sich der Hund auf diese Aufgabe einstellt.

(2) Der Führer darf den Ansetzpunkt nur auf Anordnung des Richters verlassen. Er darf den Hund bei der Arbeit unterstützen und ihn mehrfach ansetzen. Jedoch mindern häufige, laute Kommandos oder Steinwürfe die Zensur.

(3) Die Arbeit ist auf 15 Minuten zu begrenzen.

(4) Ein Hund, der wahrgenommenes Wild beim erstmaligem Finden nicht selbstständig (d.h. ohne Einwirkung des Führers) oder in 15 Minuten keines der ausgeworfenen Stücke bringt, scheidet aus der Prüfung aus.

(5) Bringt der Hund nur ein Stück Wild in 15 Minuten, kann die Arbeit höchstens mit gut bewertet werden.

§ 28

Greift der Hund bei der freien Verlorensuche lebendes Wild, oder anderes verendetes als das ausgeworfene und bringt es dem Führer, so ist diese Leistung dem Verlorensuchen und Bringen eines ausgeworfenen Stück Wildes gleichzusetzen.

3. Bringen von Hase oder Kaninchen

§ 29

(1) Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild bei der Prüfung auf den Schleppen, beim Verlorenbringen oder Verlorensuchen, ferner beim Einweisen und bei der Wasserarbeit.

(2) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen, sowie mehrfaches Niederlegen.

(3) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches leises Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.

(4) Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

(5) Das Tauschen von Wild, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 (Schleppenarbeit), führt zum Ausschluss des Hundes von der Weiterprüfung (§27 Abs. 4).

§ 30

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahl für die Waldarbeit

Prüfungsfächer: Hasen- oder Kaninchenschleppe, Freie Verlorensuche und Bringen von zwei Stück ausgeworfenem Haarnutzwild, Bringen von Hase oder Kaninchen

Mindestleistung: „genügend“ in allen drei Fächern

Mindestpunktzahl: 35 Punkte

II. Fächergruppe Wasserarbeit

1. Schussfestigkeit (ohne Zensur)
2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (fakultativ)
4. Bringen der Ente

1. Schussfestigkeit

§ 31

(1) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht auf einmaliges Kommando innerhalb einer angemessenen Zeit (ca. 1 Min.) nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden. **Diese Vorgabe gilt auch für das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer und das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer.**

(2) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig bringen.

(3) Das Bringen dieser Ente ist zu bewerten.

2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

§ 32

(1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.

(2) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

(3) Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der **Ente entfernt sein sollte ist**, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen. **Ein Hund, der nicht nach einer angemessenen Zeit (ca. 1 Min.) nach dem Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weitergeprüft werden.**

(4) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.

§ 33

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (fakultativ)

(1) Die Bestimmungen des Landesjagdgesetzes und sonstiger insbesondere tierschutzrechtlicher Bestimmungen desjenigen Bundeslandes, in welchem die Prüfung durchgeführt wird, sind entscheidend dafür, ob das Fach „Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer“ geprüft werden darf.

(2) Die im Anhang I dieser Prüfungsordnung festgelegten Bedingungen für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an der lebenden Ente, sowie die zugehörigen sonstigen Bestimmungen, sind verbindlicher Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Auf ihre Einhaltung ist peinlich genau zu achten.

(3) Ein Hund, der in den Fächern nach §§ 31 und 32 nicht die Mindestbedingungen nach § 36 erfüllt hat, scheidet aus der Weiterprüfung aus. Er darf in keinem Fall weiter hinter der lebenden Ente geprüft werden.

§ 34

Beschreibung des Fachs Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

(1) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen können.

(2) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf. **Ein Hund, der nicht nach einer angemessenen Zeit (ca. 1 Min.) nach dem Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weitergeprüft werden.**

- (3) Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- (4) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- (5) Die erlegte Ente muss vom Hund selbstständig gebracht werden.
- (6) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde.
- (7) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- In diesem Fall gilt auch das „Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer“ bzw. das „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden.
- Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.
- (8) Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.
- (9) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

3. Bringen der Ente

§ 35

- (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 29 zu beurteilen.
- (2) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, z.B. um sich zu schütteln, so kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.
- (3) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.

§ 36

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit

Prüfungsfächer: Schussfestigkeit (wird nicht zensiert), Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Bringen der Ente

Mindestbedingungen: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den Fächern Verlorensuchen und Bringen

fakultativ: mindestens „gute“ Leistung im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“.

Mindestpunktzahl: 25 Punkte (+ 18 Punkte)

III. Fächergruppe Feldarbeit

In dieser Fächergruppe sind folgende Fächer zu Prüfen:

1. Einweisen auf und Bringen von 2 Stück ausgeworfenem Federwild
2. Federwildschleppe
3. Bringen von Federwild

Allgemeine Bestimmungen für die Feldarbeit

§ 37

Für die Feldarbeit sind ausreichend große Flächen mit guter Bodendeckung zu wählen, damit eine jagdnahe Arbeit nach dem Schuss und eine gründliche Durchprüfung der Hunde gewährleistet ist.

1. Einweisen

Beim Einweisen ist jedem Hund ein frischer Revierteil zuzuweisen. Der Abstand zwischen den Revierteilen soll mindestens 20 m betragen, der seitliche Abstand jedoch mindestens 50 m. Die Verwendung von jeglichen Hilfsmitteln zur Markierung der Fallstellen des einzuwerfenden Suchenwildes ist verboten.

Der Hund soll bei dieser Arbeit durch Handzeichen und akustische Befehle seines Führers möglichst rasch nacheinander zu zwei Stück Federwild der gleichen Wildart (Fasan, Huhn, Taube, Ente) gelenkt werden und muss diese apportieren.

§ 38

(1) In ein Gelände mit niedrigem Bewuchs (Gras, Rüben, Rübens usw.) mit der Größe von ca. 80 x 40 m werden in die Ecken der langen, dem Führer gegenüberliegende Seite zwei Stücke Federwild eingeworfen.

(2) Das Einwerfen erfolgt von den kurzen Seiten. Dabei haben die das Wild einwerfenden Richter streng darauf zu achten, dass sie weder die Arbeitsfläche noch die Fläche der langen, dem Führer gegenüberliegenden Seite betreten. Das Federwild muss vom Bewuchs verdeckt liegen, so dass der Hund die Stücke mit der Nase finden muss und sie erst aus kurzer Entfernung eräugen kann. Der Hund muss im Bewuchs optische Verbindung mit dem Führer halten können.

(3) Die Arbeit wird mit Nacken- oder Seitenwind durchgeführt.

(4) Der Hund darf das Auswerfen des Wildes nicht eräugen.

(5) Der Führer des Hundes steht in der Mitte der diesseitigen langen Seite. Er beobachtet das Auswerfen des Wildes zusammen mit einem Richter. Der Führer darf an seinem Platz stehen bleiben und kann sich den Hund bringen lassen. Er darf bei der gesamten Einweissarbeit seines Hundes seinen Platz nur auf Anordnung des Richters verlassen.

(6) Vor Beginn der Arbeit sagt der Führer dem Richter an, welches Stück Wild der Hund zuerst bringen soll.

§ 39

(1) Das Fach „Einweisen“ dient insbesondere der Feststellung der Lenkbarkeit. Diese ist ein typisches Merkmal der Retriever. Deshalb soll vorrangig beurteilt werden, wie der Hund den Befehlen seines Führers Folge leistet und sich durch Handzeichen zum Stück lenken lässt. Außerdem wird der Finde- und Bringwille des Hundes bewertet. Der Führer darf den Hund nach dem erstmaligen Einweisen mehrfach erneut ansetzen, stoppen und lenken, jedoch sind dauernde laute Befehle punktmindernd. Der Hund soll beide Stücke Wild in maximal 15 Minuten bringen. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

(2) Bringt der Hund die Stücke in falscher Reihenfolge, kann die Arbeit höchstens mit „gut“ bewertet werden. Ein Hund, der überwiegend in freier Verlostensuche zu den Stücken kommt oder innerhalb von 15 Min. nur ein Stück gebracht hat, kann für diese Arbeit **nur höchstens** ein „genügend“ erhalten. Ein Hund, der sich in diesem Fach völlig unlenkbar zeigt, kann die Prüfung nicht bestehen.

2. Federwildschleppe

§ 40

(1) Die Federwildschleppe wird mit Huhn, Fasan, Ente oder Taube geprüft

(2) Diese Schleppe ist von einem Richter 200 m weit auf bewachsenem Boden unter Einfügung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen.

(3) Die Bestimmungen für die Arbeit auf den Haarwildschleppen

(s. §§ 17 bis 25) sind sinngemäß anzuwenden.

3. Bringen von Federwild

§ 41

(1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 29 zu beurteilen.

(2) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes am Federwild bei der Feldarbeit zu berücksichtigen.

§ 42

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Feldarbeit

Prüfungsfächer: Einweisen, Federwildschleppe, Bringen von Federwild.

Mindestbedingungen: „genügend“ in allen Fächern

Mindestpunktzahl: 40 Punkte

IV. Fächergruppe Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Arbeitsfreude, Führigkeit und Nasengebrauch

In dieser Fächergruppe sind folgende Fächer zu prüfen oder festzustellen:

- A
1. Allgemeines Verhalten - Gehorsam
 2. Verhalten auf dem Stand
 3. Leinenführigkeit
 4. Folgen frei bei Fuß
 5. Ablegen

6. Prüfung der Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Pfiff und/oder Ruf (ohne Zensur)
- B Arbeitsfreude
 - C Fühigkeit
 - D Nasengebrauch

A. 1. Allgemeines Verhalten - Gehorsam

§ 43

- (1) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und ist Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.
- (2) Seine Feststellung während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit.
- (3) Der Gehorsam zeigt sich u.a. darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine **zerrt, winselt, jault oder Hals gibt usw.** und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.
- (4) Der Retriever soll stets lenkbar bleiben und auch bei Wildberührung Gehorsam zeigen.

§ 44

- (1) Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlauf des Prüfungstages in allen Fächern der BLP zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten des zur Zeit aufgerufenen Hundes als auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.
- (2) Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, scheidet aus der Weiterprüfung aus.

2. Verhalten auf dem Stand

§ 45

- (1) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden - diese angeleint oder frei - als Schützen **an einem Wald angestellt. Während andere Personen offenes Waldstück mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen, muss bei jedem Hundegespann in unmittelbarer Nähe am Stand mindestens einmal geschossen werden. Die Anordnung zur Schussabgabe hat ein Richter zu geben.**
- (2) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, soll nicht Hals geben, an der Leine zerrren oder ohne Befehl vom Führer weichen.
- (3) Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.

3. Leinenführigkeit

§ 46

- (1) Der angeleinte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der locker umgehängten Führleine nicht verfängt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.
- (2) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- (3) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.

4. Folgen frei bei Fuß

§ 47

- (1) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.
- (2) Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll.

5. Ablegen

§ 48

- (1) Der Führer geht mit dem unangeleinten Hund neben oder hinter sich allein zu einem ihm von den Richtern genau bezeichneten Punkt vor, der mindestens 100 m von den Zuschauern und den übrigen Führern mit ihren Hunden entfernt sein muss.

(2) Hier legt er den Hund frei oder bei einem Gegenstand, z.B. Rucksack, Jagdtasche, Jagdstock, ab. Dabei gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.

(3) Es ist gestattet, den Hund mit der an der Halsung befestigten Leine abzulegen. In diesem Fall darf jedoch die Leistung höchstens mit „gut“ bewertet werden.

(4) Danach entfernt sich der Führer pirschend und begibt sich an einen vorher von den Richtern bezeichneten Punkt, wo ihn der Hund nicht mehr sehen oder vernehmen kann (mindestens 30 m entfernt). **Der Führer soll keinen weiteren korrigierenden Einfluß auf den abgelegten Hund ausüben.**

(5) An dem bezeichneten Ort gibt er zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.

(6) Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „ungenügend“ zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.

(7) Auf dem Rückweg holt der Führer seinen Hund ab, der bis dahin am Platz verharren muss, und leint ihn an.

(8) Jagdmäßiges Verhalten des Führers und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

6. Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff

§ 49

(1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit schnallt der Führer seinen Hund. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (30 bis 50 Meter) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Läßt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

(2) Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern.

a) leichte Schussempfindlichkeit: Es ist nur eine allgemeine Einschüchterung feststellbar, ohne dass der Hund sich bei der Weiterarbeit stören lässt.

b) Schussempfindlichkeit (einfache): Der Hund sucht unter Zeichen der Ängstlichkeit die Nähe seines Führers, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf.

c) starke Schussempfindlichkeit: Arbeitsverweigerung und beeindruckt sein dauern länger als eine Minute an, übersteigen aber nicht 5 Minuten. d) Schussscheue: Die Arbeitsverweigerung dauert länger als 5 Minuten, oder aber der Hund sucht keinen Schutz beim Führer, sondern reißt aus und versucht sich der Einwirkung des Führers zu entziehen.

(3) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

(4) Auf Anordnung der Richter hat der Führer seinen Hund heranzurufen und/oder zu pfeifen und ihn anzuleinen. Hunde, die nicht auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommen, können die Prüfung nicht bestehen. Eine Zensur wird in diesem Fach nicht vergeben.

(5) Die hinsichtlich der Schussfestigkeit getroffene Feststellung ist in das Formblatt „Zensurentafel“ einzutragen.

B. Arbeitsfreude

§ 50

(1) Ein typisches Merkmal der Retriever ist ihre anlagebedingte, große und unermüdliche Arbeitsfreude. Sie zeigt sich darin, dass der Hund stets mit Interesse, freudig und der Aufgabe angemessen zügig seine ihm zugewiesene Arbeit erledigt.

(2) Bei der Beurteilung der Arbeitsfreude kommt es auf die durch Charakter und Anlagen bedingte Arbeitslust und auf den Arbeitswillen an, den der Hund in allen Fächern zeigt.

(3) Mangel an Arbeitsfreude: Ein Hund, der sich aus Mangel an Arbeitsfreude unlustig und ohne Interesse und Freude zeigt, ist auf der Jagd kein vollwertiger Gehilfe seines Führers. Hunde, die dem Befehl des Führers zwar nachkommen, aber ohne Freude, Interesse und Lust an der Arbeit, sind zwar fähig, aber nicht arbeitsfreudig. Mit einer solchen Arbeitsunlust darf nicht das Zwangsgefühl (der Druck) verwechselt werden, unter dem mancher Hund nach Abschluss einer Zwangsdressur noch stehen kann.

(4) Die Arbeitsfreude des Hundes ist in jedem Fach festzuhalten, und es ist daraus eine Gesamtzensur zu bilden.

C. Führigkeit

§ 51

Die Führigkeit zeigt sich in dem Bestreben des Hundes, mit dem Führer Verbindung zu halten.

D. Nasengebrauch

§ 52

(1) Der Gebrauch der Nase ist sorgfältig zu beurteilen.

(2) Die feine Nase zeigt sich im raschen Finden des ausgelegten Wildes, im frühzeitigen Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung, auf der Schleppspur in der Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden derselben.

§ 53

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahl für die Fächergruppe Allgemeines Verhalten - Gehorsam
 Prüfungsfächer: Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen, sowie Schussfestigkeit und Hereinkommen ohne Zensur
 Mindestbedingung: In den Fächern Allgemeines Verhalten-Gehorsam, Folgen frei bei Fuß und Ablegen, Verhalten auf dem Stand und **Leinenführigkeit mindestens „genügend“**
 Mindestpunktzahl: 20 Punkte

Für die Fächer Arbeitsfreude, Führigkeit und Nasengebrauch gibt es keine Mindestbedingungen und keine Mindestpunktzahlen.

Richter und Richtersitzung

Verbandsrichter des LCD

§ 54

Es ist die höchste Aufgabe der Richter, nervenfeste, arbeitsfreudige, leichtführige und gehorsame Hunde mit ihren für den Jagdgebrauch notwendigen Leistungen und Anlagen festzustellen und sie nervenschwachen, arbeitsunlustigen und schwerführigen Hunden mit schlechtem Gehorsam voranzusetzen. Hierzu ist eine gründliche Durchprüfung aller Fächer gemäß den Bestimmungen dieser BLP unbedingt erforderlich.

§ 55

(1) Das einwandfreie Ergebnis jeder Prüfung hängt von der Qualität der Verbandsrichter ab, deshalb müssen alle Richter erfahrene Jäger und Gebrauchshundführer sein und müssen vom JGHV durch die Eintragung in die Richterliste anerkannt sein.

(2) Die Richter werden vom Prüfungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der veranstaltenden Regionalgruppe bestimmt.

(3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundführer ist, als Ersatz - "Notrichter" - neben einem Verbandsrichter des LCD und einem weiteren Verbandsrichter in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt „Prüfungsleiterbericht“ zu begründen.

(4) Über die Anerkennung der Gründe für den Einsatz eines Notrichters entscheidet der / die zuständige Ressortleiter / in, in Streitfällen das Verbandspräsidium des JGHV.

§ 56

(1) Bei einer BLP müssen die Obleute der einzelnen Gruppen Verbandsrichter des LCD sein. Als Obmann soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere selbst abgerichtete und geführte Hunde ins DGStB gebracht hat. Über den Einsatz von Verbandsrichtern anderer Retriever-Zuchtvereine als Obleute entscheidet der / die Ressortleiter/in für das jagdliche Prüfungswesen des LCD durch Einzelfallentscheidung.

(2) Alle Richter müssen mit den Bestimmungen der BLP genau vertraut sein.

(3) Innerhalb der Richtergruppe entscheidet die Mehrheit.

(4) Der Obmann trägt in seiner Richtergruppe die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der

Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

(5) Sobald ein Arbeitsgang eines oder mehrerer Hunde abgeschlossen ist und die Richtergruppe ihre Feststellungen abgestimmt hat, soll der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine wertende Darstellung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten). Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.

(6) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der anschließenden Richtersitzung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.

§ 57

Es ist nicht zulässig, dass ein Richter den Hund eines Familienangehörigen (z.B. Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten, Lebensgefährten), einen eigenen, einen von ihm abgerichteten oder von ihm gezüchteten Hund richtet. Gleiches gilt für die Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Zuchtrüden oder einer von ihm gezüchteten Hündin.

§ 58

Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Richtersitzung

§ 59

Liegt ein Fall nach § 56 Abs. 6 vor, muss die Richtersitzung unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters oder eines von ihm bestimmten verantwortlichen Richters abgehalten werden, sobald die Durchprüfung aller Hunde beendet ist.

§ 60

(1) In der Richtersitzung werden von den Obleuten die erteilten Prädikate verlesen. Hierbei haben die anderen Richter die von ihnen festgestellten Leistungen der einzelnen Hunde in den Gehorsamsfächern und den Fächern Arbeitsfreude, Führigkeit und Nasengebrauch für die endgültige Bildung der Prädikate in diesen Fächern mitzuteilen.

(2) Die Ergebnisse der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen. Hierbei müssen die betreffenden Richterobleute den Grund nennen, in welchem Fach und weshalb die Hunde ausgeschieden sind.

§ 61

(1) Bei der Verlesung der Prädikate wird hinter jedem Prädikat die entsprechende Leistungsziffer genannt, die in die Zensurentabelle einzutragen ist.

(2) In der Richtersitzung wird anlässlich dieser Verlesung festgestellt, ob der betreffende Hund die Mindestpunktzahl erreicht und die Mindestbedingungen für das Bestehen der BLP erfüllt hat.

(3) Schließlich erfolgt nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahlen die Einstufung sämtlicher auf der betreffenden BLP geführten Hunde.

(4) Suchensieger ist der Hund mit der höchsten Punktzahl.

(5) Falls zwei Hunde die gleiche Punktzahl erreicht haben, entscheidet in der Reihenfolge die erreichte Punktzahl im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ und danach das Alter des Hundes.

§ 62

(1) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Zensuren sind in das Formblatt „Zensurentabelle“ einzutragen, welches von mindestens zwei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.

(2) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung, ebenso wie die Eintragungen in die Ahnentafeln bzw. Leistungshefte, bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denjenigen, welche die BLP nicht bestanden haben, in diesem Fall mit dem Vermerk „nicht bestanden“ und mit Angabe des Grundes in Worten.

(3) Die Zensurentabelle und Ahnentafeln bzw. Leistungshefte sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

Berichterstattung

§ 63

(1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung dem/der zuständigen Ressortleiter/in die Prüfungsunterlagen und sämtliche Abrechnungsunterlagen einreichen.

(2) Prüfungsleiter und Veranstalter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei dem/der zuständigen Ressortleiter/in eingehen.

§ 64

(1) Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich (Maschinenschrift) ausgefüllte Formblätter einsenden:

1. das Formblatt „Nennungen“ aller angemeldeten Hunde
2. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter „Zensurentafeln“ aller geprüften Hunde
3. jeweils das Formblatt „Prüfungsleiterbericht“ und jeweils 3 Durchschläge des Formblattes Ergebnisbericht (die Zusammenstellung der Zensuren aller Hunde in der Reihenfolge der Einstufung)
4. das Formblatt „Abrechnung“ mit dem Nachweis der Einnahmen und aller Ausgaben im Zusammenhang mit der BLP (z.B. Richterentschädigungen).

(2) Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden.

(3) Der/die zuständige Ressortleiter/in muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.

§ 65

Die zur Prüfung geladenen Richter erhalten eine Entschädigung für ihre notwendigen Auslagen, insbesondere Tagegeld und Fahrtstreckenentschädigung. Die Höhe der Sätze bemisst sich nach dem jeweiligen Beschluss des Vorstands des LCD.

Ordnungsvorschriften

§ 66

(1) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der Bringleistungsprüfung sind große Reviere mit guter Deckung für die Feld- und Waldarbeit. Zugleich muss ein ausreichend großes Gewässer mit dichtem Deckungsgürtel zur Verfügung stehen.

(2) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.

(4) Die Hundeführer sind dafür verantwortlich, dass sämtliches zur Prüfung mitgeführtes Wild am Ende der Prüfung wieder aus dem Revier entfernt wird.

§ 67

(1) Der Prüfungsleiter trägt gemeinsam mit der veranstaltenden Regionalgruppe des LCD die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder BLP.

(2) Besteht die Möglichkeit der Durchführung des Prüfungsfachs „Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer“, so bedarf die Auswahl des Prüfungsleiters der Zustimmung des Ressortleiters für das jagdliche Prüfungswesen im LCD.

(3) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser BLPO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden.

§ 68

(1) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der BLP zugelassen.

(2) Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.

(3) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

§ 69

- (1) Die Führer müssen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 4, auf der BLP mit Flinte und einer ausreichenden Zahl Patronen ausgerüstet sein und ihren gültigen Jagdschein mit sich führen.
- (2) Führer, die keinen Jagdschein besitzen und mit einer Ausnahmegenehmigung entsprechend § 8 zur Prüfung zugelassen worden sind, müssen dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung einen ausreichenden Haftpflichtschutz für ihren Hund nachweisen. Erforderliche Schüsse müssen von einer dazu befugten Person abgegeben werden.
- (3) Führer, die selbst nicht berechtigt sind, einen Schrotschuss abzugeben, und die einen Richter oder eine dritte Person mit dem Schuss beauftragen, stellen diesen Schützen von der Haftung für Schäden an ihrem Hund frei. Das gilt besonders für Verletzungen des betreffenden Hundes, die nicht fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- (4) Für den Fall, dass auf Grund z.B. der Reviergegebenheiten die Schussabgabe durch Hundeführer nicht erfolgen darf, ist dies möglichst in der Ausschreibung der Prüfung mitzuteilen.

§ 70

Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig. Zur Hundepfung sind dem Hundeführer nur die nachstehenden Hilfsmittel erlaubt: Flinte, Hundepfeife, Ablaufleine, Führleine (muss zum Umhängen geeignet sein).

§ 71

Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen einschließlich der Zuschauer müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern. Sie haben sich mindestens 50 m von der Richtergruppe und dem arbeitenden Hund entfernt aufzuhalten.

§ 72

- (1) Hunde, welche die Mindestbedingungen einer Fächergruppe nicht erfüllen oder die festgesetzte Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von der Weiterprüfung auszuschließen.
- (2) Von der Weiterprüfung auszuschließen sind in jedem Fall:
- Anschneider
 - Totengräber
 - Versager am Nutzwild oder bei der Wasserarbeit
 - Hunde, die mehrfach Hasen hetzen
 - völlig ungehorsame Hunde
 - schuss-, hand- und wildscheue Hunde
 - hochgradig unsichere und/oder ängstliche Hunde
 - Hunde, die Aggression gegen Menschen oder andere Hunde zeigen
 - hochgradige Rupfer und Knautscher
 - kranke oder krankheitsverdächtige Hunde

§ 73

Von der Prüfung können ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

1. Hunde, über die bei der Nennung wissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden.
2. Hunde, die, ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei umherlaufen.
3. Hunde, die beim Aufruf nicht anwesend sind.
4. heiße Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter die Hitze verschweigen, sowie Hunde, deren Führer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügen.
5. Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).

Die Möglichkeit der Einleitung eines Verfahrens zur Zuerkennung einer Vereinsstrafe im Sinne der Satzung des LCD bleibt unberührt.

§ 74

Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, vom LCD durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens beim LCD auf Zeit oder für immer geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

§ 75

Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruches sind in der Einspruchsordnung niedergelegt, welche dieser Prüfungsordnung als Anhang II beigefügt ist und welche Bestandteil dieser PO ist.

**Anhang I Bestimmungen für das Fach:
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer.**

I. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gemäß § 1 Abs.2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen im jeweiligen Landesrecht setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Diese Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allen auf die Nachsuche von krank oder verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

- 1 (Allgemeinverbindlichkeit)
 - (1) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils (Ordnungsziffern 1 bis 8) sind verbindlich für alle Mitglieder des LCD, welche Hunde für diese Prüfungsfächer ausbilden, und die an Prüfungen hinter der lebenden Ente als Richter oder Führer teilnehmen. Gleiches gilt für Personen, die im Namen oder im Auftrag des LCD die in Satz 1 bezeichneten Handlungen ausführen.
 - (2) Die Grundsätze des Allgemeinen Teils sind auch bei den Wasserübungstagen des LCD genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf. Diesbezügliche Nachweise sind auf Verlangen dem zuständigen Veterinäramt jederzeit vorzulegen.
 - (3) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb durch die nach Ordnungsziffer 3 verantwortliche Person nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch vereins- bzw. verbandsinterne Disziplinarverfahren.
- 2 (Gewässer)
 - (1) Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann) und seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.
 - (2) Die in Frage kommenden Gewässer werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinäramt festgelegt.
- 3 (verantwortliche Personen)
 - (1) Der LCD, vertreten durch den Ressortinhaber jagdliches Prüfungswesen, bestimmt für die Wasserübungstage im Sinne der Ordnungsziffer 1 Absatz 2 und für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
- 4 (behördliches Verfahren)
 - (1) Rechtzeitig vor der Ausschreibung der Wasserübungstage im Sinne der Ordnungsziffer 1 Absatz 2 bzw. einer Prüfung melden die Vereine dem örtlich zuständigen Veterinäramt
 - a) den genauen Termin und Ort (Gewässer) der Veranstaltung,
 - b) die für die Veranstaltung verantwortliche Person und weisen
 - c) auf Verlangen dem Veterinäramt die Herkunft der verwendeten Stockenten nach.
- 5 (Enten)
 - (1) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

- (2) Die Enten müssen schon während ihrer Zucht und/oder Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung ist während des Transports zur Veranstaltung und bei der Veranstaltung selbst durch die verantwortliche Person (Ordnungsziffer 3) bereit zu halten. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- (3) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- (5) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- (6) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- (7) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann
- 6 (Brutzeiten)
Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.
- 7 (Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser)
Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.
- 8 (Hunde)
(1) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.
(2) Hunde, die in einem der unter Ziffer 7 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.
(3) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrender Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
(4) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
(5) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" bestanden haben (Note mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. **Bei bestandener Stöberarbeit hinter der lebend Ente bei einer Brauchbarkeitsprüfung (z.B. JEP oder BP) wird die Bestandene Prüfung mit dem Prädikat "genügend" übernommen.**
(6) Nachweise über die Voraussetzungen nach Abs. 1, 3 und 5 sind auf Verlangen der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen.
(7) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
(8) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: * lt. Prüfung vom.....
(9) Die verantwortliche Person im Sinne der Ordnungsziffer 3 trägt die Verantwortung dafür, dass der Nachweis der ersten bestandenen Prüfung einschließlich des erzielten Prädikats in die Ahnentafel des betreffenden Hundes eingetragen wird (§ 62 Abs. 2).

Anhang II Einspruchsordnung für alle Prüfungen des Labrador Club Deutschland e.V.

§ 1

Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Vereinsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3

1. Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.

2. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

§ 4

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet

- a) im Falle des § 3 Abs. 1 eine halbe Stunde nach Beendigung des Prüfungsfaches, in dem der zum beanstandende Tatbestand festgestellt wurde
- b) im Falle des § 3 Abs. 2 eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§ 5

Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann (bei nicht-jagdlichen Prüfungen: Sonderleiter oder Richter) unter gleichzeitiger Entrichtung von 25,- EUR Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 25,- EUR zugunsten der Vereinskasse.

§ 6

Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffenen Richtergruppe (bei nicht-jagdlichen Prüfungen: der Richter) von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch macht. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§ 7

(1) Bei Jagdprüfungen benennen der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein. (2) Bei nicht-jagdlichen Prüfungen und Wesenstests setzt sich die Kammer wie folgt zusammen: Ein betroffener Richter, der Sonderleiter dieser Prüfung und ein vom Einsprucherhebenden zu benennender anwesender Hundeführer, der Teilnehmer derselben Prüfung ist; den Vorsitz hat der Sonderleiter.

§ 8

Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§ 9

(1) Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf

- a) Zurückweisung des Einspruches;
- b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch
- c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde. (2) Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

§ 10

Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsleiterbericht an den jeweiligen Ressortleiter (jagdliches Prüfungswesen bzw. nicht-jagdliches Prüfungswesen) einzureichen.

§ 11

Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgende Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, stellt, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Richter und die Durchführung der Veranstaltung angreifende Kritik, unsportliches oder vereinswidriges Verhalten im Sinne von § 19 der LCD-Satzung dar. §§ 43 f der Satzung des LCD in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.